

# Statuten Chorverband am Zürichsee (ChaZ)

ehemals Sängerverein am Zürichsee (SaZ)  
gegründet 1826

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Chorverband am Zürichsee (ChaZ) besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder sind Gesangsvereine und Chöre aus Ortschaften am Zürichsee und angrenzenden Gebieten.

Der Sitz befindet sich in der jeweiligen Wohngemeinde des Präsidenten.

## 2. Zweck

Der ChaZ stellt sich die Aufgabe zur Förderung des Chorgesanges, der Liebe zur Musik und Kunst sowie der Pflege der Geselligkeit. Er führt Verbandsfeste, Konzerte und Gesangsaufführungen durch oder kann sich an solchen beteiligen.

Er fördert die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliederchören.

Er unterstützt die Bestrebungen des Zürcher Kantonalen Gesangverbandes und der Schweizerischen Chorvereinigung.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1 Gleichstellung

Sängerinnen und Sänger sind im ChaZ gleichgestellt. Statutarische oder reglementarische Bezeichnungen für Ämter und Personen werden in der männlichen Form geschrieben; sie beziehen sich aber gleichermassen auf weibliche Personen.

### 3.2 Kategorien

#### a) Chöre und Gesangsvereine

#### b) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den ChaZ besondere Verdienste erworben haben, kann die Delegiertenversammlung auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### 3.3 Aufnahme

Die Aufnahme eines Gesangsvereines oder Chores in den ChaZ ist dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Die nächstfolgende Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme.

## 4. Rechte

Jeder Chor bis 20 Mitglieder hat 2 Delegiertenstimmen.

Jeder Chor bis 50 Mitglieder hat 3 Delegiertenstimmen.

Jeder Chor mit mehr als 50 Mitgliedern hat 4 Delegiertenstimmen.

Die Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder besitzen je ein Stimm- / Wahlrecht.

## **5. Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich zum Besuch der Versammlungen. Sie sind gehalten, an Verbandsfesten teilzunehmen.

Jeder Mitgliederchor ist dem ChaZ beitragspflichtig mit allen im Mitgliederverzeichnis aufgeführten aktiven Sängern.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

## **6. Austritt**

Der Austritt eines Mitgliederchores hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Der austretende Verein schuldet die Verbandsbeiträge für das Jahr des Austrittes.

Die Austretenden verzichten auf jeden Anspruch an das Verbandsvermögen.

## **7. Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliederchores kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Durch den Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **8. Organe**

Die Organe des ChaZ sind

- a) ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

## **9. Delegiertenversammlung**

Das oberste Organ des ChaZ ist die Delegiertenversammlung.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitgliederchöre schriftlich verlangt werden.

Sämtliche Mitgliederchöre sind 30 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden und der Fristen für allfällige Anträge, schriftlich zur Delegiertenversammlung einzuladen.

## **10. Traktanden**

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten

5. Genehmigung der Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr
6. Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr
8. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Verbandsdirigenten und der Rechnungsrevisoren.
9. Aufnahme von neuen Mitgliedern / Ausschlüsse
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung behandelt die Traktanden 1-3 der ordentlichen Delegiertenversammlung sowie die Geschäfte, welche zur Einberufung derselben geführt haben.

## **11. Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

### **11.1 Anträge**

Anträge von Mitgliedern, die an der Delegiertenversammlung zu behandeln sind, müssen dem Vorstand bis spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

## **12. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus max. 7 Mitgliedern und einem Verbandsdirigenten.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Verbandsdirigent
- Sekretär
- Aktuar
- Kassier
- 1. Beisitzer
- ev. 2. Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen Präsident und Verbandsdirigent. Es können mehrere Funktionen von derselben Person ausgeführt werden.

## **13. Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren setzen sich aus 2 Revisoren und einem Ersatzmann zusammen, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden.

Ein neu gewähltes Mitglied ist im ersten Jahr Ersatzmann und rückt nachher für 2 Jahre als Revisor nach. Eine Wiederwahl ist frühestens 3 Jahre nach Ablauf der Amtsdauer möglich.

Die Revisoren erstellen zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen und Revisionen vorzunehmen.

## **14. Aufgaben**

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des ChaZ nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte. Er kann für seine Mitglieder Pflichtenhefte und Reglemente erstellen. Der Vorstand lädt jährlich zu einer Präsidentenkonferenz ein. Eine solche Konferenz kann auch auf Antrag der Delegiertenversammlung, oder einem Fünftel der Mitgliederchöre einberufen werden.

## **15. Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Der Kassier besitzt für den Zahlungsverkehr bei Post und Bank Einzelunterschrift.

## **16. Finanzielles**

### **16.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des ChaZ bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Vergabungen
- Erträgen von Sängerkonzerthen und anderen Anlässen
- Kapitalerträgen

### **16.2 Ausgaben**

Die Ausgaben des ChaZ bestehen aus

- Ordentlichen Ausgaben gemäss Budget
- Ausserordentlichen Ausgaben im Interesse des Gesangwesens und des Verbandes bis zu CHF 2000.- fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes; höhere Beträge müssen von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

## **17. Rechnungsabschluss**

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Rechnung und das Budget. Sie legt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederbeiträge fest. Diese betragen maximal CHF 20.- pro aktives Chor-Mitglied.

## **18. Auflösung (des ChaZ)**

Für die Antragstellung zur Auflösung des ChaZ sind mindestens vier Fünftel der Mitgliederstimmen notwendig. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies beschliessen (qualifiziertes Mehr).

## **19. Schlussbestimmungen**

Über die Verwendung des Inventars entscheidet die Delegiertenversammlung. Das Verbandsvermögen darf nicht unter die Mitgliederchöre verteilt oder seinem Zweck entfremdet werden, sondern ist bei der Sitzgemeinde zu deponieren, bis eine neue Vereinigung mit gleichem Zweck gegründet wird.

Nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren kann die Gemeinde über das Vermögen zur Förderung der Chormusik frei verfügen.

## **20. Statutenänderung**

Änderungen dieser Statuten können nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **21. Aufhebung früherer Statuten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 1989 und treten mit Genehmigung der Delegiertenversammlung in Kraft.

Hombrechtikon, 20.03.2004

Die Präsidentin

*gez. R. Hunziker*

Rosita Hunziker

Der Vizepräsident

*gez. E. Keller*

Ernst Keller